



Erweiterung der Haus- und Badeordnung für das städtische Hallenbad Traunreut

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des städtischen Hallenbades vom 15.03.2010 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung sind im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 1 der Haus- und Badeordnung für alle Badegäste verbindlich. Die Ergänzung nimmt behördliche Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Hallenbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat sich der Betreiber dieses Bades in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen die Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch unsere Badegäste ihrer Eigenverantwortung, gegenüber sich selbst und Anderen, durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal überwacht, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im städtischen Hallenbad

1. Betreten Sie die Beckenumgänge nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken.
2. Abstandsregelungen und –markierungen sind zu beachten.
3. Verlassen Sie das Becken nach dem Schwimmen unverzüglich.
4. Verlassen Sie das Hallenbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor dem Ein- und Ausgangsbereich des Hallenbades.
5. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
6. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
7. Sollten Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
8. Der Zutritt zum Hallenbad erfolgt über den Eingang im Untergeschoß. Das Verlassen des Hallenbades ist ausschließlich über den Ausgang der Doppelturnhalle im Obergeschoß möglich.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt zum Hallenbad nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
3. Vor Betreten des Hallenbades ist die Handdesinfektionsstation im Eingangsbereich von jedem Badegast zu nutzen.
4. Ein Nachweis in Anlehnung an die sogenannte 3-G-Regel nach § 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzverordnung ist dem Kassenpersonal unaufgefordert bei Zutritt in das Hallenbad vorzulegen. Hierbei handelt es sich um einen Impfnachweis oder Genesenennachweis Covid-19 oder eines PCR Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde. Alternativ der Nachweis eines PoC-Antigentests, welcher vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Außerdem wird der schriftliche Nachweis eines Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) anerkannt. Gäste die über keinerlei Nachweis verfügen wird der Zutritt in das Bad verwehrt.
5. Selbsttests unter Aufsicht des Badpersonales werden nicht angeboten.
6. Im Sinne von § 3 Abs. 5 der 14. Bay. Infektionsschutzverordnung stehen Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen, getesteten Personen gleich.



7. Bitte achten Sie darauf entsprechend der Husten- und Niesetikette in ein Taschentuch oder in die Armbeuge zu husten/niesen.
8. Medizinische Mund- und Nasenschutzmasken müssen in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden. Der Mund- und Nasenschutz kann bei Zutritt in die Schwimmhalle abgenommen und dann zu den persönlichen Dingen in der Schwimmhalle abgelegt werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumlichkeiten, im Beckenumgangsbereich und im Liegebereich die gebotenen Abstandsregelungen (Abstand 1,50 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. Dusch- und WC Bereiche dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
3. Im Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Bitte beachten Sie die Hinweise unseres Personals.
4. Im den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
5. Im Schwimmbecken sind Bahnleinen eingezogen. In der jeweiligen Bahn ist im „Kreisverkehrsystem“ zu schwimmen.
6. Achten Sie auf die Beschilderungen und auf die Anweisungen sowohl der Personals der Stadtwerke Traunreut, als auch der externen Anbieter.
7. Der Kinderbereich ist nur unter Wahrung der aktuellen Abstandsregelungen zu nutzen. Die Erziehungsberechtigten sind für die Einhaltung der Abstandsregelungen ihrer Kinder verantwortlich.
8. Vermeiden Sie auf den Beckenumgängen enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
9. Vermeiden Sie Engstellen, enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die erweiterte Haus- und Badeordnung tritt mit der Eröffnung des städtischen Hallenbades in Kraft und tritt mit Schließung des städtischen Hallenbades mit dem Ende der Hallenbadsaison 2021/2022 außer Kraft.

Traunreut, 30.09.2021



Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister